

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 6/65

URTEIL

Verkündet am

26. Oktober 1967

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N[REDACTED] Versicherungs-Gesellschaft,
H[REDACTED], Alter W[REDACTED],

gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand: Walter S[REDACTED],
Erdwin F[REDACTED], Walther K[REDACTED] und Werner St[REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Josef S a [REDACTED], Ha[REDACTED]
bei R[REDACTED], Hu[REDACTED]straße [REDACTED] a,

Kläger und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das an Verkündungs Statt am 23. und 24. September 1964 zugestellte Urteil des 5 b Zivilsenats des Oberlandesgerichts München aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 7. Dezember 1960 gegen 14 Uhr verursachte die Ehefrau des Klägers mit dem von ihr gelenkten Fahrzeug einen Unfall. In einer scharfen, unübersichtlichen, abfallenden und quergeneigten Linkskurve in einem Waldstück kam der Wagen ins Schleudern. Er geriet auf die linke Fahrbahnseite und prallte dort mit einem entgegenkommenden Personenkraftwagen zusammen. Es entstand Personen- und Sachschaden,

den die Beklagte mit 6.423,27 DM erstattete. Dem Kläger und seiner Ehefrau verweigerte die Beklagte unter Ankündigung von Rückgriffsansprüchen den Versicherungsschutz, weil sich das rechte Hinterrad am Wagen des Klägers in einem unvorschriftsmäßigen Zustand befunden und damit eine für den Unfall ursächliche Gefahrenerhöhung vorgelegen habe.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage, mit der er beantragt hat festzustellen, daß die Beklagte ihm aus Anlaß des Verkehrsunfalls vom 7. Dezember 1960 Versicherungsschutz gewähren müsse, und daß ihr gegen ihn oder seine Ehefrau aus Leistungen zur Befriedigung des Geschädigten Rückgriffsansprüche nicht zuständen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, möchte die Beklagte die Abweisung der Klage erreichen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Gegen die Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO bestehen auch insoweit keine Bedenken, als sie Rückgriffsansprüche der Beklagten gegen die Ehefrau des Klägers abwehren soll, also nicht unmittelbar ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien selbst betrifft. Eine Klage auf Feststellung, daß zwischen dem Beklagten und einem Dritten ein Rechtsverhältnis bestehe oder nicht bestehe, ist dann zulässig, wenn sich diese Frage wenigstens mittelbar auch auf den eigenen Rechtsbereich des Klägers auswirkt und dieser daher ein be-



berechtigtes Interesse daran hat, sie alsbald durch eine richterliche Entscheidung geklärt zu sehen (BGH VersR 1964, 156; LM ZPO § 256 Nr. 34). Das ist hier der Fall. Der Kläger hat schon deshalb ein eigenes Interesse an der gewünschten Feststellung, weil sich nicht ausschließen läßt, daß er für die Vermögenseinbuße, die seiner Ehefrau bei erfolgreicher Inanspruchnahme durch die Beklagte entstünde, im Innenverhältnis ganz oder teilweise aufkommen müßte. Zudem besteht hier insofern eine besonders enge rechtliche Verbindung zwischen dem Feststellungsbegehren und den Rechtsbeziehungen der Prozeßparteien untereinander, als der Versicherungsvertrag der Parteien auch die Rechtslage im Verhältnis zur Ehefrau des Klägers bestimmt.

2. Erfolgslos wendet sich die Revision gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger sei sachlich befugt, auch die Rechte seiner mitversicherten Ehefrau gegen die Beklagte geltend zu machen. Auf die damit aufgeworfene Rechtsfrage, ob § 10 Nr. 2 (jetzt Nr. 4) AKB Verfügungen des Versicherungsnehmers über die Ansprüche des Versicherten überhaupt oder nur dann ausschließt, wenn sie dem erklärten Willen oder dem Interesse des Versicherten widersprechen, kommt es in diesem Fall nicht an (vgl. dazu einerseits Stiefel/Wussow, Kraftfahrversicherung 6. Aufl. Anm. 17 zu § 3, Anm. 23 zu § 10 AKB gegen 4. Aufl. Anm. 16 zu § 3, Anm. 25 zu § 10 AKB; andererseits Prölss, VVG 16. Aufl. Anm. 4 zu § 10 AKB m. w. N.; offengelassen in BGH VersR 1966, 230, 232). Es kann daher auch auf sich beruhen, ob die Beklagte bei Richtigkeit ihrer Auffassung mit dem erstmals in ihrer Berufungsbegründung erhobenen Einwand

fehlender Klagebefugnis noch gehört werden könnte (vgl. BGH VersR 1960, 300). Denn in dem hier vorliegenden Antrag auf Feststellung, daß der Beklagten wegen der Ansprüche des Unfallgeschädigten auch gegen die Ehefrau des Klägers Rückgriffsansprüche nicht zuständen, liegt keine Verfügung über den materiell der Ehefrau zustehenden Versicherungsanspruch; weder ein dem Antrag entsprechendes Feststellungsurteil noch eine Abweisung des Antrags würde diesen Anspruch unmittelbar berühren. Für die Sachbefugnis des Klägers ist es daher gleichgültig, ob er über den Versicherungsanspruch seiner Ehefrau verfügen darf oder nicht (BGH LM ZPO § 325 Nr. 4).

3. Das Feststellungsbegehren des Klägers scheitert, soweit es die Ehefrau betrifft, auch nicht an der Vorschrift des § 12 Abs. 3 VVG. Zwar hat die Beklagte nach ihrem Vortrag (Berufungsbegründung vom 19. Dezember 1962 S. 3) durch Schreiben vom 19. Dezember 1961 der Ehefrau des Klägers ebenfalls mit der vorgeschriebenen Rechtsbelehrung den Versicherungsschutz versagt. Schon vorher hatte sie aber nach ihrem Schreiben vom 8. September 1961 an den Kläger den Unfallgeschädigten mit insgesamt 6.423,27 DM befriedigt und dadurch den Kläger und seine Ehefrau insoweit klaglos gestellt. Infolgedessen konnte die Beklagte nicht mehr mit der Ausschlußwirkung des § 12 Abs. 3 VVG eine Klagefrist setzen (BGHZ 20, 234; BGH VersR 1967, 149). Daß sie nach Ablauf von sechs Monaten seit Zugang ihres Schreibens vom 19. Dezember 1961 noch weitere Zahlungen an den Geschädigten geleistet habe, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

II. Anders als das Landgericht hat das Berufungsgericht offengelassen, ob der Kläger eine erhebliche Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23, 29 VVG vorgenommen oder gestattet habe. Die Frage ist entgegen der Auffassung des Landgerichts zu bejahen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts befanden sich im Zeitpunkt des Unfalls zwar die beiden Vorderreifen und der linke Hinterreifen am Wagen des Klägers in einem verkehrssicheren Zustand. Dagegen hatte der rechte Hinterradreifen an den beiden Außenrändern Profilrillen von weniger als 1 mm. Er entsprach daher nicht den Vorschriften des § 36 Abs. 2 StVZO in der seit dem 1. August 1960 geltenden Fassung; danach müssen die Profilrillen oder Einschnitte an jeder Stelle der Lauffläche mindestens 1 mm tief sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats erhöht der Versicherungsnehmer die Gefahr über die im Versicherungsvertrag vorausgesetzte Gefahrenlage hinaus, wenn er ein nicht verkehrssicheres Kraftfahrzeug weiterbenutzt; dabei ist den gesetzlichen Verkehrszulassungsbestimmungen zu entnehmen, welchen Mindestanforderungen ein Fahrzeug im einzelnen genügen muß, um verkehrssicher zu sein (BGH VersR 1967, 493 und 746). Der laufende Gebrauch eines Kraftfahrzeugs mit auch nur einem unter die Grenze des § 36 Abs. 2 Satz 4 StVZO abgefahrenen Reifen bedeutet daher stets eine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 ff VVG, die wegen der wesentlichen Bedeutung gut erhaltener Reifen für die Fahrsicherheit regelmäßig auch nicht als unerheblich im Sinne von § 29 VVG angesehen werden kann.

III. Das Berufungsgericht hat eine Leistungsfreiheit der Beklagten nach § 25 VVG deshalb verneint, weil der Kläger bewiesen habe, daß der verkehrswidrige Zustand des rechten Hinterradreifens für den Unfall nicht mitursächlich gewesen sei und deshalb weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Versicherungsleistung beeinflusst habe (§ 25 Abs. 3 VVG). Hierzu hat es im einzelnen festgestellt:

Die von der Ehefrau des Klägers befahrene Gemeindestraße habe (von der Fahrerin aus gesehen) in der scharfen Linkskurve an der Unfallstelle nicht nur ein Gefälle von 9 bis 10 % und dazu eine mindestens 3,5 %ige Querneigung von rechts nach links gehabt, sie sei überdies auch schlüpfrig gewesen, weil auf dem Rauasphalt bei dem in Schnee übergehenden Regen ein nasser, sulziger, tauender Schneematsch gelegen habe. Bei der Einfahrt in das Waldstück habe die Ehefrau des Klägers vor der Linkskurve vom dritten in den zweiten Gang heruntergeschaltet und hierdurch ihre Fahrgeschwindigkeit von 50 bis 60 km/st auf etwa 40 km/st verringert. Beim Anblick des entgegenkommenden Wagens habe sie dann scharf gebremst. Infolge dieses fahrtechnisch fehlerhaften Bremsens bei einer nach den Straßenverhältnissen zu hohen Geschwindigkeit sei das Heck des Wagens nach rechts abgerutscht, der Wagen sei ins Schleudern gekommen und auf die linke Straßenseite in die Fahrbahn des anderen Wagens geraten.

Aus diesem Hergang hat das Berufungsgericht im Anschluß an ein Gutachten des Obergeringieurs W. entnommen, der Unfall sei allein durch fahrtechnische Fehler und nicht durch den unvorschriftsmäßigen Zustand des rechten Hinter-

radreifens verursacht worden; er wäre bei gleich ungeschickter Fahrweise auch dann eingetreten, wenn der Wagen fabrikneue Reifen gehabt hätte.

Diese Beweiswürdigung greift die Revision unter mehreren Gesichtspunkten an.

1. Sie meint, weil die Ehefrau des Klägers bei der Schilderung des Straßenzustands die Unwahrheit gesagt habe, hätte das Berufungsgericht ihr auch nicht glauben dürfen, was sie über ihre Fahrweise bekundet habe. Diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Aussage der Ehefrau des Klägers, die Straße sei vereist gewesen, nicht übersehen. Es ist ihr nicht gefolgt, sondern hat festgestellt, an der Unfallstelle habe lediglich Schneematsch gelegen. Gleichwohl hat es die Angaben der Ehefrau des Klägers über ihr Fahrverhalten vor dem Unfall als glaubhaft angesehen, weil sie zum Teil durch den Unfallgeschädigten Z. [REDACTED] bestätigt worden seien und die Zeugin sich zudem durch ihr ebenso schon fünf Tage nach dem Unfall vor der Polizei erfolgtes Eingeständnis, in die gefährliche Kurve zu schnell eingefahren zu sein und fehlerhaft abgebremst zu haben, selbst belastet habe. Das sind rechtlich einwandfreie Erwägungen.

2. Ebenso unbegründet ist die Rüge, aus der Bekundung des Kraftfahrzeughandwerkers Sc. [REDACTED], die Straße sei an der Unfallstelle so "rutschig" gewesen, daß die fast neuwertigen Reifen seines Wagens beim Anfahren durchgedreht hätten und weggerutscht seien, sei nichts zu entnehmen; es sei etwas völlig anderes, ob ein Wagen bereits in Fahrt sei oder erst in Fahrt ge-

bracht werden müsse. Das Berufungsgericht hat auf Grund dieser und dreier weiteren Zeugenaussagen festgestellt, die Straße sei durch den aufliegenden Schneematsch schlüpfrig gewesen. Das ist eine mögliche, wenn nicht sogar zwingende und überdies mit den Aussagen der anderen Zeugen übereinstimmende Folgerung aus den Beobachtungen Schierghofers.

3. Weiterhin rügt die Revision, der Sachverständige W[REDACTED] sei ohne genügende Grundlage von "einer Art Gewaltbremsung" der Ehefrau des Klägers ausgegangen, obwohl diese selbst vor der Polizei nur angegeben habe, in der Kurve noch "etwas" abgebremst zu haben, und obwohl in diesem Sinne auch die Schadenanzeige des Klägers an die Beklagte abgefaßt sei. Damit geht die Revision an der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts vorbei, die Ehefrau des Klägers habe scharf gebremst. Diese Feststellung ist rechtlich fehlerfrei nicht nur auf die Aussage der Ehefrau in diesem Rechtsstreit gestützt, sondern auch auf die Bekundungen des Geschädigten Z[REDACTED], der schon im Strafverfahren von einem ersichtlich scharfen Bremsen des anderen Fahrers berichtet hat.

4. Die Revision bezieht sich ferner auf Ausführungen allgemeinerer Art, mit denen die Beklagte das Sachverständigengutachten angegriffen hat. Diese Ausführungen gehen dahin, das Gutachten sei weitgehend auf bloße Vermutungen aufgebaut, wie z. B. auf die Annahme, die Fahrerin habe 60 kg und ihre 6jährige Tochter auf dem Rücksitz habe 20 kg gewogen; es sei auch völlig unmöglich, mit der "zwingend notwendigen Sicherheit" den Reifendruck,

den genauen Straßenzustand, das Gewicht der Fahrzeuginsassen und die Fahrweise der Wagenführerin in den entscheidenden Sekunden nachzuweisen.

Damit überspannt die Revision die Anforderungen, die an eine Beweisführung überhaupt und namentlich an einen Negativbeweis zu stellen sind, wie ihn das Gesetz in § 25 Abs. 3 VVG dem Versicherungsnehmer aufbürdet (vgl. BGH VersR 1965, 430). Um den Verhältnissen zur Unfallzeit so nahe wie möglich zu kommen, konnte und durfte der Sachverständige nicht anders vorgehen, als daß er sich auf die vorhandenen Unterlagen stützte und im übrigen, soweit nichts anderes vorgetragen war, von Erfahrungssätzen oder Durchschnittszahlen ausging. Daß er hierbei in irgendeinem Punkt von der Wirklichkeit abgewichen sei, ist dem Sachverhalt und insbesondere auch dem Vortrag der Beklagten nicht zu entnehmen, abgesehen von der noch zu erörternden Frage, auf welcher Breite das Reifenprofil abgefahren war. Auch die Revision vermag in dieser Hinsicht nichts weiter vorzubringen.

5. Hingegen beanstandet die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht eine Unstimmigkeit zwischen der Aussage des Polizeihauptwachtmeisters Sta. [REDACTED] und dem Gutachten des Obergeringieurs W. [REDACTED] nicht abschließend geklärt hat. Sta. [REDACTED] hatte nach dem Unfall am Wagen des Klägers die Reifenprofile nachgemessen. Hierbei will er am rechten Hinterreifen eine Lauffläche von insgesamt 15,5 cm Breite festgestellt haben, die in der Mitte auf einem 9,8 cm breiten Streifen noch eine Profiltiefe von 1 mm, auf den beiden 2,6 und 3,1 cm breiten Randstreifen dagegen eine geringere

Profiltiefe aufgewiesen habe.

Hierzu hat der Sachverständige W. [REDACTED] ausgeführt, dem Zeugen müsse ein Meßfehler unterlaufen sein. Zur Unfallzeit habe es keine Reifen der Größe 5.60 - 13 mit einer wirksamen Laufflächenbreite von 15,5 cm gegeben, sondern nur mit einer solchen von 11,5 cm bei einem Normaldruck von 1,7 atü und von 12 cm bei extremer Absenkung des Reifendrucks bis auf 0,7 atü. Hiernach hat der Sachverständige die Ausdehnung der weniger als 1 mm Profiltiefe aufweisenden beiden Seitenstreifen nur mit insgesamt (11,5 - 9,8 =) 1,7 cm, also mit je 0,85 cm bei gleichmäßiger Verteilung, angenommen und dazu die Ansicht vertreten, auf den Kraftschluß zwischen Reifen und Fahrbahn hätten diese nur noch schwach profilierten Seitenstreifen im konkreten Fall keinen nennenswerten Einfluß ausgeübt.

Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob die Messungen des Polizeibeamten richtig seien oder nicht, ist aber im Ergebnis gleichwohl dem Sachverständigen W. [REDACTED] gefolgt. Hiergegen bestehen rechtliche Bedenken. Da das Berufungsgericht die Frage nicht entschieden hat, ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, daß der Polizeibeamte richtig gemessen und der Sachverständige daher in diesem Punkt Unrecht hat. Dann ergibt sich, daß die zu wenig profilierten Randstreifen nicht nur je 0,85 cm breit waren, wie der Sachverständige angenommen hat, sondern 3,1 und 2,6 cm; das sind insgesamt immerhin (5,7 - 1,7 =) 4 cm mehr. Ob der Sachverständige bei diesem Sachverhalt ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen wäre, der vorschriftswidrige Zustand der Randstreifen habe unter den hier vorliegenden Umständen keinen Einfluß auf den Unfallverlauf gehabt, ist

seinen Ausführungen nicht klar zu entnehmen; auch das Berufungsgericht hat das Gutachten unter diesem Gesichtspunkt nicht gewürdigt.

Geht man aber umgekehrt mit dem Sachverständigen davon aus, die Lauffläche des Reifens könne nur 11,5 cm oder höchstens (bei extrem niedrigem Reifendruck) 12 cm breit gewesen sein, so erhebt sich die Frage, ob der Zeuge Sta [REDACTED] den (noch genügend profilierten) Mittelstreifen mit 9,8 cm oder die beiden Randstreifen mit zusammen 5,7 cm zu breit gemessen hat. Der Sachverständige hat ohne weiteres das letztere angenommen und ist so für die unter 1 mm Profil abgefahrenen Randstreifen auf entsprechend geringere Maße gekommen. Welche Überlegungen dem zugrunde liegen, wird gegebenenfalls noch zu klären sein.

IV. Es bedarf hiernach einer erneuten tatrichterlichen Würdigung. Die Sache ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem bleibt auch die Kostenent-

scheidung überlassen, da sie vom endgültigen Ausgang
des Rechtsstreits abhängt.

Dr. Fischer Liesecke Dr. Bukow

Dr. Schulze Fleck